

Wegleitung zur Berechnung der Schwankungsrückstellung für Captives

Publikation: Website FMA

Betrifft: Berechnung der allgemeinen Schwankungsrückstellungen für Erst- und Rückversicherungscaptives, gestützt auf Art. 16 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) und Art. 47e in Verbindung mit Anhang 2a Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV).

1. Die Eckpunkte des Berechnungsverfahrens sind wie folgt:

- Die Captive **kann** eine maximale Schwankungsrückstellung bis zum 17,5-fachen der über die letzten fünf Jahre durchschnittlich erwirtschafteten Prämien (für eigene Rechnung) bilanzieren.
- Die Captive **muss** eine minimale Schwankungsrückstellung in Höhe von 30% der maximalen Schwankungsrückstellung bilden.

Die Berechnungsschritte sind dabei wie folgt:

1. Für die Berechnungen der Schwankungsrückstellungen ist ein Beobachtungszeitraum von 15-30 Jahren erforderlich, mindestens jedoch zehn Jahre.
2. Zunächst ist die Schadenquote als Quotient aus Schadenaufwand und verdienten Bruttoprämien zu berechnen.
3. Auf Basis dieser Schadenquoten bestimmt man die Standardabweichung der Schadenquote.
4. Im letzten Schritt werden die verdienten Prämien des Geschäftsjahres mit der 6-fachen Standardabweichung multipliziert.

Dieses Verfahren kann auch auf Ebene der Versicherungszweige (bzw. Risikogruppen) angewandt werden. Der gesamte Betrag für die Schwankungsrückstellung ist dann durch die Summe der Einzelbeiträge gegeben.

Es gilt ferner:

- Weist das Unternehmen einen Verlustvortrag aus, so ist keine Schwankungsrückstellung zu bilden; vor Bildung der Schwankungsrückstellung ist der Verlustvortrag vollständig abzubauen.
- Ebenso gilt, dass in Jahren mit technischem Verlust die Schwankungsrückstellung mit allfälligen Verlusten zu verrechnen ist.

Sofern das Versicherungsunternehmen **nicht** auf den **erforderlichen Beobachtungszeitraum** zugreifen kann **bzw. einer besonderen Risikolage ausgesetzt ist**, ist der Aufsichtsbehörde ein geeignetes Simulationsmodell (Schätzung der Schadenverteilung und damit der Standardabweichung) vorzulegen.

2. Berechnung der Schwankungsrückstellung bei ausreichender Datenlage

Im **Aggregat** gilt:

1. Der **theoretische (gesamte) Rückstellungshöchstbetrag** beträgt das **17,5-fache** der (in den letzten fünf Jahren durchschnittlich) verdienten Prämien auf eigene Rechnung.
2. Der **theoretische (gesamte) Rückstellungsmindestbetrag** muss mindestens **30%** des vorgeschriebenen theoretischen (gesamten) Rückstellungshöchstbetrags sein.

Der Rückstellungshöchstbetrag ist die Summe der Höchstbeträge für **jedes Risiko** oder jede Risikokategorie. Für **jeden Versicherungszweig** bzw. jede **Risikogruppe** gilt:

Zunächst ist die Standardabweichung der Schadenquote σ_j zu bestimmen. Diese wird in Abhängigkeit von den vorhandenen Geschäftsjahren T berechnet.

- Für $15 \leq T \leq 30$: Die Geschäftsjahre T werden jeweils in Teilperioden von mindestens 10 Jahren geteilt. Für diese Teilperioden wird jeweils der Standardfehler der Schadenquote berechnet; für die weiteren Berechnungen wird die grösste Standardabweichung verwendet, d.h. $\sigma_j = \max\{\sigma_j^{t=1}, \sigma_j^{t=2}, \dots\}$.
- Für $10 \leq T < 15$: Die Standardfehlerberechnung erfolgt über alle zur Verfügung stehenden Geschäftsjahre.

Es gilt weiter: Die berechnete Standardabweichung wird nun mit dem **Faktor sechs multipliziert** und auf die **nächste halbe oder ganze Zahl** aufgerundet; dieser Koeffizient muss **mindestens 2,5** betragen.

Für die Berechnung der Schwankungsrückstellung pro Versicherungszweig (bzw. Risikogruppe) gilt dann: Die Schwankungsrückstellung für den Versicherungszweig bzw. die betreffende Risikogruppe ist gleich der (gerundeten) 6-fachen Standardabweichung multipliziert mit dem für den Versicherungszweig (bzw. die Risikogruppe) verdienten Prämie auf eigene Rechnung.

Man beachte: Die nun für jeden einzelnen Versicherungszweig (bzw. jede einzelne Risikogruppe) berechnete Schwankungsrückstellung wird über alle Versicherungszweige (bzw. Risikogruppen) addiert, wobei die Summe der Schwankungsrückstellungen

- nicht grösser als der theoretische (gesamte) Rückstellungshöchstbetrag
- und nicht kleiner als der theoretische (gesamte) Rückstellungsmindestbetrag sein darf.

3. Zuweisungsregeln

Die jährliche Zuweisung an die Schwankungsrückstellung ist die Summe aus

1. dem technischen Saldo und
2. einem Anteil des finanziellen Saldos.

Die Zuweisung an die Schwankungsrückstellung kann aber höchstens in Höhe des Jahresgewinns der Captive vorgenommen werden.

Der **technische Saldo** ergibt sich als Differenz aus:

- der Summe aus den gebuchten Bruttoprämien und technischen Erträgen;
- der Summe aus den abgegebenen Rückversicherungsprämien, den Verpflichtungen für tatsächlich eingetretene Schäden auf eigene Rechnung, den Veränderungen der technischen Rückstellungen, den operativen Kosten sowie den technischen Kosten.

Der **finanzielle Saldo** wird wie folgt berechnet: 60% der Bruttorekstellungen des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Renditesatz der langfristigen Staatsanleihen.

Man beachte: Der zu verwendende Renditesatz bestimmt sich durch die Rendite von 10-jährigen Staatsanleihen des Landes, in denen das Risiko belegen ist. Diese resultieren aus dem Durchschnitt der Renditen der Staatsanleihen der letzten zehn Jahre, veröffentlicht durch die Nationalbanken bzw. Zentralbanken der jeweiligen Länder.

Zudem gilt: Hat die Captive noch nicht den theoretischen (gesamten) Rückstellungsmindestbetrag erreicht, so fließen die Bruttorekstellungen anstatt zu 60% zu 100% in die Berechnung ein.

4. Simulationsverfahren aufgrund mangelnder Datenlage bzw. besonderer Risikolage

Falls eine Captive sehr spezielle Risiken trägt oder es die Datenlage nicht zulässt ($T < 10$), eine konsistente Schätzung der Standardabweichung für die Schadenquote zu ermitteln, ist der Aufsichtsbehörde ein geeignetes Simulationsmodell zur Schätzung der Schadenverteilung und damit der Standardabweichung vorzulegen. Die Berechnung der Schwankungsrückstellung errechnet sich ab diesem Schritt wie bereits oben beschrieben.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG, LGBl. 1996 Nr. 23, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV, LGBl. 1997 Nr. 41, i.d.g.F.).

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Dezember 2013